

## Merkblatt

### zur Übernahme von Unterkunftskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II)

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gehören die Kosten der Unterkunft zum notwendigen Lebensunterhalt, der im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sicherzustellen ist. Dabei gilt, dass laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nur übernommen werden, soweit diese angemessen sind. Diese gesetzliche Vorgabe erfordert die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten anhand der Besonderheit des Einzelfalles und der örtlichen Verhältnisse. Es gilt dabei der Grundsatz, dass sich der anererkennungsfähige Unterkunftsbedarf am Verbrauchsverhalten der Bevölkerungsschichten aus den unteren Einkommensgruppen zu orientieren hat.

#### 1. Richtwerte

Es gelten folgende **Kaltmieten** als angemessen:

Stadt / Gemeinde	1 Person (bis 50m <sup>2</sup> ) €	2 Personen (bis 65m <sup>2</sup> ) €	3 Personen (bis 75m <sup>2</sup> ) €	4 Personen (bis 90m <sup>2</sup> ) €	5 Personen (bis 105m <sup>2</sup> ) €	für jede weitere Person zzgl. €
Altenstadt	250,00	325,00	375,00	440,00	540,00	77,00
Bellenberg	250,00	325,00	375,00	440,00	540,00	77,00
Buch	220,00	300,00	335,00	410,00	500,00	71,00
Elchingen	275,00	355,00	410,00	505,00	590,00	84,00
Holzheim	275,00	355,00	410,00	505,00	590,00	84,00
Illertissen	250,00	330,00	405,00	490,00	560,00	80,00
Kellmünz	220,00	300,00	335,00	410,00	500,00	71,00
Nersingen	275,00	355,00	410,00	505,00	590,00	84,00
Neu-Ulm	275,00	360,00	425,00	530,00	600,00	86,00
Oberroth	220,00	300,00	335,00	410,00	500,00	71,00
Osterberg	220,00	300,00	335,00	410,00	500,00	71,00
Pfaffenhofen	250,00	325,00	375,00	440,00	540,00	77,00
Roggenburg	250,00	325,00	375,00	440,00	540,00	77,00
Senden	275,00	360,00	425,00	530,00	600,00	86,00
Unterroth	220,00	300,00	335,00	410,00	500,00	71,00
Vöhringen	250,00	330,00	390,00	470,00	560,00	80,00
Weißenthorn	250,00	330,00	390,00	470,00	560,00	80,00

Als Mehrfläche können im Einzelfall bis zu 15 qm je betroffener Person anerkannt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen (z.B. Rollstuhlfahrer, Pflegebedürftigkeit), die objektiv die Anerkennung eines erhöhten Wohnflächenbedarfs erfordern.

## 2. Nebenkosten

Die Übernahme von Betriebs- und Heizkosten orientiert sich zunächst an den tatsächlichen, vom Vermieter oder einem Versorger geforderten Vorauszahlungen, soweit deren Höhe keinen Anlass für die Annahme eines unwirtschaftlichen Verhaltens gibt. Die Höhe der anzuerkennenden Kosten wird individuell festgesetzt. Bei den Betriebskosten richtet sich der anerkannte Betrag nach den im Einzelfall geforderten Kostenpositionen, bei den Heizkosten sind Baujahr des Hauses, die Art der Beheizung sowie der aktuelle Energiepreis maßgebend.

Eine pauschale Aussage zur Höhe der maximal anererkennungsfähigen Nebenkosten ist nicht möglich und wird im Einzelfall geprüft.

Die Kosten für die Haushaltsenergie, die nicht im Rahmen der Beheizung der Wohnung anfallen, d.h. den reinen Verbrauchsstrom oder auch Kochgas, sind in der Regelleistung abgegolten und werden nicht als Nebenkosten anerkannt.

## 3. Wohnungsnahmen

Bei einem beabsichtigten **Wohnungswechsel oder einer anderweitigen Wohnungsnahme** sind Sie verpflichtet, sich **vor** Abschluss des Mietvertrages mit dem Jobcenter Neu-Ulm in Verbindung zu setzen und deren Zustimmung einzuholen. Hinsichtlich Wohnungsnahme und Umzug muss zwingend eine anererkennungsfähige Notwendigkeit vorliegen. Über die Notwendigkeit eines Umzugs entscheidet die Arbeitsgemeinschaft. Sollte trotz Kenntnis dieser Situation ein Umzug in eine unangemessen teure Wohnung ohne vorheriges Einverständnis vorgenommen werden, besteht nur Anspruch auf Übernahme von Unterkunftskosten **in der bisherigen Höhe**, maximal jedoch in Höhe der **angemessenen Kosten**. Gleiches gilt auch dann, wenn ohne vorherige Zustimmung ein Umzug in eine nach den genannten Kriterien angemessene Unterkunft erfolgt. Auch hier gilt als Obergrenze zunächst der bisherige Unterkunfts Aufwand.

Beachten Sie bitte, dass für eine Übernahme der im Zusammenhang mit einer Wohnungsnahme anfallenden einmaligen Kosten (z.B. Umzug, Mietkaution) ebenfalls die vorherige Zustimmung des Leistungsträgers erforderlich ist. Fehlt eine solche, werden Beihilfen nicht gewährt. Stellen Sie den Leistungsträger mit Vorlage eines abgeschlossenen Mietvertrages vor vollendete Tatsachen, werden keine in Verbindung mit dem Wohnungswechsel entstehenden Kosten als Bedarf anerkannt.

Erfolgt ein Umzug in den Bereich eines anderen Trägers, ist die Zustimmung zur Wohnungsnahme vom bisher für Sie zuständigen Träger einzuholen und gleichzeitig nachzuweisen, dass die Wohnung am Zuzugsort nach den dort gültigen Kriterien angemessen ist. Die Angemessenheit ist von dem für den neuen Wohnort zuständigen Träger schriftlich zu bestätigen.

ausgehändigt am:  
Jobcenter Neu-Ulm

gelesen und Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Datum      Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum      Unterschrift